

467 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Im Mittelpunkt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates steht die Neuregelung der Aufbringung der Mittel für die Unfallversicherung. In Anlehnung an die Regelung in der Krankenversicherung soll in Zukunft die Aufbringung dieser Mittel durch Einhebung eines Beitrages vorgenommen werden. Dieser Beitrag ist mit einem bestimmten Hundertsatz von der Bemessungsgrundlage der einzelnen Pflichtversicherten festzusetzen, wobei eine Obergrenze des Hundertsatzes bestimmt wird. Es bleibt dann der Satzung der Versicherungsanstalt überlassen, diesen Hundertsatz innerhalb des gesetzlichen Rahmens in dem zur Erfüllung der Aufgaben der Unfallversicherung notwendigen Ausmaß festzulegen. Weitere Änderungen betreffen die Einbeziehung der ehrenamtlichen Bewährungshelfer in den Unfallschutz des B-KUVG sowie in Übereinstimmung mit der 25. ASVG-Novelle (464 der Beilagen) eine entsprechende Erhöhung der Rezeptgebühr.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

./.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Dezember 1970

Maria H a g l e i t n e r  
Berichterstatter

Hella H a n z l i k  
Obmann